

Da Vinci Verlags UG

Gesellschaftervertrag - Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)



§ 1

Firma, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Die Gesellschaft ist eine Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) und führt die Firma: **Da Vinci Verlags UG (haftungsbeschränkt)**.
- (2) Sitz der Gesellschaft und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist: Essen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist: Die Entwicklung und der Vertrieb von hybriden Lernmaterialien mit digitalen und analogen Komponenten.
- (2) Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, mit und für andere Unternehmen tätig zu werden, Zweigniederlassungen zu errichten und andere Unternehmen zu gründen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

§ 4

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.
- (2) Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung kann zusätzlich zu den Abs. 1 genannten Organen ein Verwaltungsrat, ein Beirat und ein Gesellschafterausschuss gegründet werden.
- (3) Der Gesellschafterausschuss setzt sich gemäß § 13 Abs. 2 aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates und Beirates zusammen. Der Gesellschafterausschuss kann durch Beschluss nur gegründet werden, wenn vorher der Verwaltungsrat und der Beirat gegründet wurden und dessen Mitglieder bestellt worden sind.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1000,- € (eintausend Euro). Das Stammkapital verteilt sich auf 1000 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je 1,- €.
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:
 - Gesellschafter Daniel Roesch (Gesellschafter zu 1) eine Stammeinlage im Nennbetrag von 500,- € (fünfhundert Euro), was 50 % der Geschäftsanteile entspricht. Der Gesellschafter zu 1 übernimmt die Geschäftsanteile Nr. 1 bis 500
 - Gesellschafter MAESAI Future Group GbR (Gesellschafter zu 2) eine Stammeinlage im Nennbetrag von 500,- € (fünfhundert Euro), was 50 % der Geschäftsanteile entspricht. Der Gesellschafter zu 2 übernimmt die Geschäftsanteile Nr. 501 bis 1000.
- (3) Die Gesellschafter sind nicht dazu verpflichtet, ihre Stammeinlage durch weitere Kapitaleinzahlungen zu erhöhen, es sei denn, dies wird von den Gesellschaftern durch Gesellschafterbeschluss einstimmig beschlossen.
- (4) Das Stammkapital muss in Geld (in bar) aufgebracht werden. Das Einbringen von Sacheinlagen ist nicht gestattet.

§ 6 **Geschäftsführer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Mittels Gesellschafterbeschluss wird die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern geregelt.

§ 7 **Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von mindestens zwei Geschäftsführern gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann eine Alleinvertretungsberechtigung erteilt und alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit dem oder den Geschäftsführer(n) wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen.
- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer kann gegenüber Dritten nicht durch vertragliche Bestimmungen beschränkt werden.
- (6) Diese Regelungen geltend entsprechend für Liquidatoren.
- (7) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, können in dem Beschluss Dritte als Liquidatoren bestimmt werden. Falls Dritte als Liquidatoren bestimmt wurden, erhalten sie von den Gesellschaftern entsprechende Vollmachtsurkunden, wodurch diese ermächtigt werden, nach außen hin alle notwendigen Handlungen zur Auflösung der GmbH vorzunehmen.

§ 8 **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Vorschriften des Gesetzes, des Gesellschaftervertrages und den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung, des Verwaltungsrates und des Gesellschafterausschusses zu führen.
- (2) Die Geschäftsführung unterliegt der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes.
- (3) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht mehreren Geschäftsführern gemeinschaftlich zu, es sei denn durch Gesellschafterbeschluss oder im Rahmen einer Geschäftsordnung wurde etwas Anderes bestimmt.
- (4) Die Veränderungen bezüglich der Person der Gesellschafter oder deren Beteiligung müssen den Geschäftsführern textschriftlich mitgeteilt werden, es sei denn dass mindestens ein Geschäftsführer bei der Entscheidung und Abstimmung anwesend war.

- (5) Nach Veränderung muss die unterschriebene Gesellschafterliste beim Handelsregister gemeldet werden, es sei denn, dass ein Notar beim Erstellen der Veränderung beteiligt war.
- (6) Für alle Geschäfte, welche über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse auf Grundlage dieses Vertrages können grundsätzlich mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst werden, es sei denn, dass dem gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder der Gesellschaftervertrag eine abweichende Regelung enthält.
- (2) Als Stimmenmehrheit wird die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen bezeichnet. Nicht stimmberechtigte Gesellschafter können keine Stimme abgeben.
- (3) Gesellschaftsbeschlüsse werden schriftlich gefasst. Jeder 1 € Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmrechte eines Gesellschafters können ausschließlich einheitlich eingesetzt werden.
- (4) Für wesentliche Geschäfte ist ein Gesellschaftsbeschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 % erforderlich, wenn nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine größere Mehrheit vorsieht.
- (5) Folgende Geschäfte sind als wesentlich zu betrachten:
 - 1. Änderung des Gesellschaftervertrages
 - 2. Die Auflösung der Gesellschaft
 - 3. Beschlüsse über die Geschäftsführung aus dem Gesellschaftervertrag
 - 4. Beschlüsse über die Vertretung aus dem Gesellschaftervertrag
 - 5. Die Feststellung des Jahresabschlusses
 - 6. Die Verwendung des Ergebnisses des Jahresabschlusses
 - 7. Beschlüsse über die Teilung von Geschäftsanteilen
 - 8. Beschlüsse über die Abtretung von Geschäftsanteilen
 - 9. Die Bestellung des Abschlussprüfers
 - 10. Die Zustimmung zur Befreiung bezüglich eines Wettbewerbsverbots
 - 11. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
 - 12. Beschlüsse zur Vertretungsberechtigung und zur Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB
 - 13. Beschlüsse zu Geschäftsführerdienstverträgen
 - 14. Beschlüsse zur Einziehung von Geschäftsteilen
 - 15. Bestimmung über die Vergütung der Geschäftsführer
 - 16. Beschlüsse über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz
 - 17. Beschlüsse zur Gründung von Gesellschaftsorganen i.S.d. § 4 Abs.2
 - 18. Beschlüsse über die Zustimmung zu Verträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG
 - 19. Zurückweisungsbeschluss gemäß § 11 Abs.6.

- (6) Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet werden oder ein Insolvenzverwalter im Sinne des § 22 Abs.1 InsO bestellt werden, ruht die Stimme des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung.
- (7) Die Erhebung von Rechtsmitteln jeder Art gegen Gesellschafterbeschlüsse ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung zulässig. Die Frist beginnt abweichend davon für Gesellschafter, die an der Gesellschafterversammlung nicht teilgenommen haben, mit Zugang des Protokolls bzw. einer Abschrift davon.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Gemäß § 48 Abs.1 GmbHG können die Versammlungen auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären.
- (2) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 65 % des Stammkapitals vertreten sind.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann von mindestens einem Geschäftsführer selbständig einberufen werden. Die Geschäftsführung hat darauf zu achten, die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl und das Interesse der Gesellschaft die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfordern.
- (4) Die Gesellschafter können von der Geschäftsführung die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangen. Das Verlangen muss in Textform an die Geschäftsführung adressiert werden.
- (5) Sollte die Geschäftsführung innerhalb von 4 Wochen nach formgerechter Aufforderung die Gesellschafterversammlung nicht einberufen haben, so kann der auffordernde Gesellschafter die Versammlung selbst einberufen.
- (6) Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet oder ein Insolvenzverwalter im Sinne des § 22 Abs.1 InsO bestellt werden, verliert der betroffene Gesellschafter das Recht, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein an jeden Gesellschafter einberufen. Im Brief sind Ort, Zeit, Tag und Beschlussgegenstand mit einer Frist von mindestens 8 Wochen für eine ordentliche Gesellschafterversammlung und mit einer Frist von 4 Wochen für eine außerordentliche Gesellschafterversammlung anzugeben. Der Tag der Absendung und der Versammlungstag werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Anstatt des Ortes kann alternativ auf eine fernmündliches oder videokommunikatives Format verwiesen werden.
- (8) Sollte ein Verwaltungsrat und /oder Beirat gemäß § 4 Abs.2 gegründet worden sein, müssen für eine ordentliche Einberufung dessen Mitglieder, welche nicht

Gesellschafter oder Geschäftsführer sind, ebenfalls entsprechend fristgerecht aber lediglich in Textform über die Einberufung informiert werden.

- (9) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden, ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit beschränkt sich nur auf den im eingeschriebenen Brief benannten Beschlussgegenstand.
- (10) Auf Verlangen eines Gesellschafters kann der Beirat den Beschluss fassen, dass der einberufenen Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit entzogen wird (Moratoriumsbeschluss). Der Beschluss muss mit einer 3/4 Mehrheit und bis zum Ablauf des vorletzten Tages an dem die Gesellschafterversammlung tagen soll, erfolgen. Der Beschluss kann mit einer Sperrfrist von bis zu 6 Monaten versehen werden. Innerhalb der beschlossenen Sperrfrist darf keine neue Gesellschafterversammlung einberufen werden. Der Beirat muss die Geschäftsführung, den Verwaltungsrat und die Gesellschafter unverzüglich und textförmlich über den Beschluss informieren.
- (11) Der Mangel der Beschlussfähigkeit gemäß § 10 Abs.7 und Abs.8 kann jedoch durch einstimmigen Beschluss der nicht ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung geheilt werden.
- (12) Durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung kann der Beschlussgegenstand erweitert werden.
- (13) Für einen Beschluss i.S.d. Abs.11 und 12 müssen alle Gesellschafter persönlich anwesend sein. Eine Stellvertretung nach Abs.14 ist in diesem Fall nicht möglich.
- (14) Jeder Gesellschafter kann sich grundsätzlich von einer anderen Person, welche nicht selbst Gesellschafter ist, vertreten lassen. Hierfür muss der Vertreter jedoch eine Vollmacht in Schriftform vorlegen.
- (15) Mitglieder anderer Organe i.S.d § 4 Abs.2 dürfen an der Versammlung teilnehmen, es sei denn die Versammlung wurde durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss zu einer geschlossenen Versammlung erklärt. Das gleiche gilt für Geschäftsführer, welche nicht selbst Geschäftsanteile an der Gesellschaft haben. Die Versammlung kann sich auch nur für Mitglieder eines bestimmten Organs i.S.d. § 4 Abs.2 als geschlossen erklären.
- (16) Die gesamten Verhandlungen der Gesellschafterversammlung sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sämtliche Gesellschafter erhalten Abschriften des Protokolls über die Verhandlungen spätestens 2 Wochen nach der Gesellschafterversammlung. Die Abschrift gilt als genehmigt, wenn die Gesellschafter innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Abschriften keinen schriftlichen Widerspruch einlegen.
- (17) Die Gesellschafterversammlung ist dazu befugt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen, die von den Geschäftsführern anschließend zu befolgen sind.

§ 11 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung konstituiert. In dem Beschluss müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates (MdV) bestellt werden.
- (2) Zusätzlich kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die Art und Höhe der Vergütung und die Anzahl der Tagungsintervalle innerhalb eines Geschäftsjahres für die MdVs festgelegt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat kann mit bis zu 10 Personen bestellt werden. Es können nur Personen zum Mitglied des Verwaltungsrates bestellt werden, die nicht dem Beirat angehören.
- (4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung (GoVwR) geben und wählt einen Vorsitzenden. Durch Beschluss der Geschäftsführung werden dem Verwaltungsrat Aufgaben zugewiesen. In folgenden Aufgabenbereichen darf der Verwaltungsrat auf Beschluss tätig werden:
 1. Produktentwicklung
 2. Entwicklung und Instandhaltung technischer Infrastruktur
 3. Akquise und Betreuung von Kooperationspartnern
 4. Vermarktung und Vertrieb
 5. Webdesign
- (5) Der Verwaltungsrat trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Beschlüsse können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation gefasst werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats sind für die Geschäftsführung verbindlich (wie Beschlüsse der Gesellschafterversammlung) und von der Geschäftsführung auszuführen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung weist den Beschluss des Verwaltungsrats durch eigenen Beschluss gemäß § 9 Abs.4 Nr.19 zurück.
- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats müssen textschriftlich protokolliert und allen Gesellschaftern und den Geschäftsführern per E-mail zugesendet werden. Ein Beschluss wird erst 5 Wochen nach Zugang des Protokolls an alle Beteiligten nach S.1 wirksam. Das Zugangserfordernis entfällt für jene Beteiligte, die an der zu protokollierenden Sitzung teilgenommen haben.
- (8) Erfolgt ein Moratoriumsbeschluss nach § 10 Abs.10 wird auch dem Verwaltungsrat bis zum Ende der Sperrfrist die Beschlussfähigkeit entzogen. Von einem erweiterten Moratoriumsbeschluss nach § 13 Abs.9 bleibt die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates unberührt.
- (9) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Quartal eines Geschäftsjahres.
- (10) Die Arbeit im Verwaltungsrat wird durch eine Vergütung oder durch eine Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (11) Enthält der Konstituierungsbeschluss keine Regelung zur Anzahl der Tagungsintervalle, gilt die Mindestanzahl des Abs.9 als Obergrenze für die Anzahl der Tagungsintervalle. Fehlt es an einer Regelung über die Art und Höhe der

Vergütung, erhält jeder MdV eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 250,- € pro Tagung.

- (12) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet durch Tod, Abberufung oder Rücktritt des MdVs. Die Abberufung eines MdVs erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Rücktritt aus dem Verwaltungsrat muss der Geschäftsführung gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Mangel der Schriftform kann bei Vorliegen einer textschriftlichen Rücktrittserklärung durch Bestätigung der Geschäftsführung geheilt werden.
- (13) In dem Konstituierungsbeschluss kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, die Art und Höhe der Vergütung und die Anzahl der Tagungsintervalle zu bestimmen oder nachträglich zu ändern. Die Ermächtigung kann jedoch nur mit einer Befristung von maximal 2 Jahren erteilt werden und ist in ihrem Umfang dahingehend zu begrenzen, dass für die Anzahl der Tagungsintervalle und die Höhe der Vergütung eine Höchstgrenze festgesetzt wird. Die Ermächtigung kann jederzeit von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (14) Ist der Konstituierungsbeschluss nach Abs. 1 oder die erteilte Ermächtigung nach Abs. 12 unwirksam, können bereits an die MdVs geleistete Vergütungen nicht nach bereicherungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 812 ff. BGB herausverlangt werden.

§ 12 **Beirat**

- (1) Für den Beirat gelten die Regelungen des § 11 Abs. 1, 2 und 9 bis 14 entsprechend.
- (2) Der Beirat kann mit bis zu 5 Personen bestellt werden. Es können nur Personen zum Mitglied des Beirats bestellt werden, die weder Gesellschafter der UG sind noch der Geschäftsführung oder dem Verwaltungsrat angehören.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung (GoBr) geben und wählt einen Vorsitzenden. Der Beirat berät die Geschäftsführung und hat einmal im Quartal einen Quartalsbericht zu verfassen, in dem die Handlungen der Geschäftsführung bewertet werden. Zusätzlich kann der Beirat Empfehlungen aussprechen und Prognosen abgeben.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Beirat alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung der Berichte zur Verfügung zu stellen. Der Beirat erhält insbesondere Einsicht in die Buchführung und Protokolle.
- (5) Zu einem anberaumten Tagungstermin kann der Beirat mit einer Frist von 2 Wochen eine Befragung der Geschäftsführung anordnen.

§ 13

Gesellschafterausschuss

- (1) Der Gesellschafterausschuss wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung konstituiert.
- (2) Der einberufene Gesellschafterausschuss ist mit allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Beirates besetzt. Für die Vergütung der Ausschusssitzung gilt § 11 Abs.10 S.2 entsprechend. Der Gesellschafterausschuss wird von einem Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.
- (3) Auf Antrag eines Gesellschafters kann ein Gesellschafterausschuss von den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Beirates durch gemeinsame schriftliche Erklärung an die Gesellschafter mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden. Die Erklärung muss allen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zugehen. In der Erklärung sind Ort, Zeit, Tag und der Anlass der Einberufung zu benennen.
- (4) In der Erklärung kann das persönliche Erscheinen eines oder mehrerer Gesellschafter angeordnet werden. Wurde das persönliche Erscheinen angeordnet, sind die betroffenen Gesellschafter verpflichtet, persönlich an der Ausschusssitzung teilzunehmen (Teilnahmepflicht). Fehlt ein Gesellschafter, dessen persönliches Erscheinen angeordnet wurde, ist ein erneuter Sitzungstermin anzuberaumen.
- (5) Kann ein Gesellschafter absehbar seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommen, hat dieser seine Nichtteilnahme rechtzeitig anzuzeigen (Anzeigepflicht).
- (6) Die Verletzung der Teilnahme- und Anzeigepflicht stellt jeweils eine Pflichtverletzung i.S.d. § 280 Abs.1 BGB dar.
- (7) Verletzt ein Gesellschafter seine Teilnahme- oder Anzeigepflicht, hat dieser die Kosten der Ausschusssitzung zu tragen, es sei denn dieser hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Verletzen mehrere Gesellschafter gleichzeitig ihre Teilnahme- oder Anzeigepflicht, haften diese als Gesamtschuldner.
- (8) Die Verletzung der Teilnahmepflicht kann die zwangsweise Einziehung der Geschäftsanteile des betreffenden Gesellschafters gemäß § 18 Abs.4 Nr.4 begründen.
- (9) Der Gesellschafterausschuss ist berechtigt, die Sperrfrist eines bereits beschlossenen Moratoriums gemäß § 10 Abs.9 um bis zu 12 Monate zu verlängern (erweiterter Moratoriumsbeschluss). Der Beschluss kann wirksam nur mit einer Anwesenheitsmehrheit von 3/4 gefasst werden.
- (10) Auf Antrag eines Gesellschafters oder eines Geschäftsführers kann der Gesellschafterausschuss beschließen, die Geschäftsführung zu entlasten.
- (11) Der Gesellschafterausschuss ist berechtigt, der Geschäftsführung durch Beschluss Weisungen zu erteilen.
- (12) Der Gesellschafterausschuss ist nur beschlussfähig, wenn jeweils die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Ausschusssitzung festzustellen und zu protokollieren.

- (13) Wurde ein Gesellschafterausschuss nicht nach den Voraussetzungen des Abs.3 einberufen, liegt eine fehlerhafte Einberufung vor.
- (14) Bei einer fehlerhaften Einberufung ist der Gesellschafterausschuss nicht beschlussfähig und die Teilnahmepflicht gemäß Abs.4 entfällt. Die Teilnahme an einem fehlerhaft einberufenen Gesellschafterausschuss wird nicht vergütet.

§ 14

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern nach den gesetzlichen Fristen aufzustellen.

§ 15

Gewinnverteilung; Gewinnrücklage

- (1) Für das jeweilige Geschäftsjahr wird ein Gewinnüberschuss nach Steuern ermittelt. Vom Gewinnüberschuss wird der Verlustvortrag abgezogen und der Gewinnvortrag hinzugefügt (Jahresüberschuss).
- (2) Gemäß § 5a Abs. 3 GmbHG ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Die Rücklage beträgt 25 % des Jahresüberschusses. Die Rücklage darf nur wie folgt verwendet werden:
 - 1. für Zwecke des § 57c GmbHG
 - 2. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist.
 - 3. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist.
- (3) Die Pflicht zur Gewinnrücklage gemäß § 5a Abs.3 GmbHG entfällt, sobald die Gewinnrücklagen aufgelöst und gemäß § 57c GmbHG in Stammkapital umgewandelt und so das Stammkapital auf mindestens 25.000,- € erhöht wurde.
- (4) Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass ein prozentueller Anteil des Jahresüberschusses als freiwillige Rücklage zurückgestellt werden kann.
- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet 10 % ihres Jahresüberschusses an den Verein Schule Neu Denken e.V. mit Sitz in Essen zu spenden.
- (6) Die Gesellschafter haben Anspruch auf 100 % des Jahresüberschusses abzüglich der jeweiligen Rückstellungsquote nach Abs.2 und Abs.4 und der Spendenquote nach Abs.6.
- (7) Die Gewinnverteilung erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile, es sei denn die Gesellschafter einigen sich einstimmig über eine andere Verteilung oder der Gesellschaftervertrag sieht in bestimmten Fällen eine andere Verteilung vor.

§ 16

Übertragung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile der Gesellschaft können ganz oder teilweise von einem Gesellschafter nur abgetreten werden, wenn die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von 75 % zustimmt.

§ 17

Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter ist nur berechtigt aus wichtigem Grund, aus der Gesellschaft auszutreten.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung zu erklären.
- (3) Der Austritt wird durch Einziehung der Geschäftsanteile vollzogen.

§ 18

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können freiwillig oder zwangsweise eingezogen werden.
- (2) Die freiwillige Einziehung erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Austrittserklärung gegenüber dem austrittswilligen Gesellschafter durch die Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, muss die Bestätigung von allen Geschäftsführern unterzeichnet werden. Steht der Bestätigung § 181 BGB entgegen, kann diese durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- (3) Die zwangsweise Einziehung von Geschäftsanteilen kann nur durch einen Gesellschafterbeschluss erfolgen (Einziehungsbeschluss). Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 75 %. Der betroffene Gesellschafter ist in diesem Fall nicht stimmberechtigt.
- (4) Die zwangsweise Einziehung von Geschäftsanteilen kann nur in folgenden Fällen beschlossen werden:
 1. die Geschäftsanteile wurden von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise vollstreckt und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben.
 2. über das Vermögen des Gesellschafters ist das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden.
 3. der Gesellschafter verstirbt.
 4. die Verletzung der Teilnahmepflicht gemäß § 13 Abs.4, es sei denn der Gesellschafter hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
 5. der Gesellschafter hat seine sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen grob verletzt und setzt diese Pflichtverletzung trotz einer Abmahnung durch Gesellschafterbeschluss fort.

- (5) Eine zwangsweise Einziehung nach Abs.4 ist ausgeschlossen, wenn das Ereignis oder Verhalten i.S.d. Abs.4 Nr.1 bis 5 nachträglich durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für entscheidungsunerheblich erklärt wurde. Der Beschluss muss mit einer Stimmenmehrheit von 75 % gefasst werden. Der betroffene Gesellschafter ist in diesem Fall nicht stimmberechtigt.
- (6) Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile freiwillig oder zwangsweise eingezogen wurden, erhält gemäß § 19 einen Abfindungsanspruch.
- (7) Durch die Einziehung werden die betroffenen Geschäftsanteile vernichtet und der Gesellschafter scheidet endgültig aus der Gesellschaft aus. Diese Rechtsfolge tritt unabhängig davon ein, ob der Abfindungsanspruch gegenüber dem betroffenen Gesellschafter erfüllt wurde.
- (8) Zur Wahrung der Übereinstimmung der Summe der Nennbeträge mit dem Stammkapital gemäß § 5 Abs.3 S.2 GmbHG entstehen zeitgleich durch die Vernichtung der Geschäftsanteile neue Geschäftsanteile in gleicher Höhe, welche auf die verbleibenden Gesellschafter verteilt werden. Die Verteilungsquote wird vorab im Einziehungsbeschluss geregelt.
- (9) Statt der Einziehung kann die Zwangsabtretung auf einen oder mehrere Gesellschafter, die Gesellschaft selbst oder Dritte mit einer Mehrheit gemäß Abs. 3 beschlossen werden. In diesem Fall schuldet der Abtretungsempfänger die Abfindung nach § 19, die Gesellschaft haftet als Bürge hierfür.

§ 19

Allgemeine Abfindungsregel

- (1) Beim Ausscheiden eines Gesellschafters steht diesem eine Abfindung zu.
- (2) Die Höhe der Abfindung entspricht dem anteilig auf den betroffenen Geschäftsanteil entfallenden Unternehmenswert der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters.
- (3) Die Abfindungshöhe wird durch Gesellschafterbeschluss nach Maßgabe der §§ 20 und 21 festgesetzt (Abfindungsbeschluss). Der Abfindungsbeschluss kann erst nach Einziehung der betroffenen Geschäftsanteile erfolgen.
- (4) Der maßgebliche Unternehmenswert bestimmt sich im Falle der freiwilligen Einziehung gemäß 18 Abs.2 nach § 20 Abs.1 und 2.
- (5) Im Falle einer zwangsweisen Einziehung gemäß § 18 Abs.3 bestimmt sich der maßgebliche Unternehmenswert nach § 21 Abs.1 und 2.
- (6) Wurden die Geschäftsanteile aufgrund des § 18 Abs.4 Nr.3 eingezogen, muss der maßgebliche Unternehmenswert abweichend auch nach § 20 Abs.1 und 2 bestimmt werden, es sei denn die Geschäftsanteile hätten auch zu Lebzeiten des Gesellschafters zwangsweise eingezogen werden können.
- (7) Abs.6 gilt nicht, wenn gemäß §§ 1975 ff. BGB bezogen auf den Nachlass des verstorbenen Gesellschafters eine Nachlasspflegschaft angeordnet oder ein Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet wurde.
- (8) Im Abfindungsbeschluss können die Zahlungsmodalitäten geregelt werden.

- (9) Auf Grundlage des Abfindungsbeschlusses erstellt die Geschäftsführung einen Abfindungsvertrag, welchen dem ausgeschiedenen Gesellschafter zur Unterschrift vorgelegt wird.
- (10) In keinem Fall darf zur Zahlung der Abfindungssumme auf das Stammkapital zurückgegriffen werden.
- (11) Dem ausgeschiedenen Gesellschafter steht es frei, den Abfindungsvertrag zu unterschreiben und sich mit der festgesetzten Abfindungssumme abzufinden oder eine Abfindung gerichtlich einzuklagen, dessen Höhe nach einer anderen Bewertungsmethode ermittelt wird.

§ 20

Abfindung nach freiwilliger Einziehung

- (1) Für die Höhe der Abfindung bei einer freiwilligen Einziehung gilt, dass der Unternehmenswert 75 % des Ertragswertes entspricht, welcher gemäß § 200 BeWG durch das vereinfachte Ertragswertverfahren ermittelt wird.
- (2) Die Fälligkeit der Abfindungssumme kann durch Gesellschafterbeschluss geregelt werden. Im Zweifel ist die Abfindungssumme sofort fällig.
- (3) Die Gesellschafter können beschließen, dass die Abfindung über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren nach Fälligkeit zu zahlen ist. In diesem Fall ist die Abfindung zu verzinsen. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung vorzeitig zu zahlen.

§ 21

Abfindung nach zwangsweiser Einziehung

- (1) Für die Höhe der Abfindung bei einer zwangsweisen Einziehung gilt, dass der Unternehmenswert 50 % des Ertragswertes entspricht, welcher gemäß § 200 BeWG durch das vereinfachte Ertragswertverfahren ermittelt wird.
- (2) Der Abfindungsanspruch wird 6 Monate nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig.
- (3) Die Abfindung ist über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren in Monatsraten nach Fälligkeit zu zahlen. Die Laufzeit der Ratenzahlung kann zur Wahrung der Liquidität der Gesellschaft auf Beschluss der Gesellschafterversammlung verlängert werden. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung vorzeitig zu zahlen.

§ 22

Nachlass-Regel

- (1) Ein Geschäftsanteil ist gemäß § 15 Abs. 1 GmbHG vererblich. Stirbt ein Gesellschafter, erwirbt sein Erbe unmittelbar seinen Anteil gemäß § 1922 BGB.

- (2) Die Mitgliedschaft geht mit allen Rechten und Pflichten des Erblassers auf den Erben über.
- (3) Hat der verstorbene Gesellschafter mehrere Erben, fällt der Geschäftsanteil gemäß § 2032 Abs. 1 BGB den Miterben zur gesamten Hand an. Sie verwalten den Anteil gemäß § 2038 BGB gemeinschaftlich. Mitgliedschaftsrechte können gemäß § 18 Abs. 1 GmbHG nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

§ 23

Vorerwerbsrecht

- (1) Möchte ein Gesellschafter ein oder mehrere Geschäftsanteile veräußern, so ist der veräußerungswillige Gesellschafter verpflichtet, das entsprechende Verpflichtungsgeschäft unter der aufschiebenden Bedingung i.S.d. § 162 Abs.1 BGB zu schließen, dass die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes davon abhängig gemacht wird, dass seine Mitgesellschafter innerhalb der Erklärungsfrist nach Abs.5 nicht von ihrem vertraglichen Vorerwerbsrecht Gebrauch machen.
- (2) Sollte ein Gesellschafter ein oder mehrere seiner Geschäftsanteile veräußern, so sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, den oder die Geschäftsanteile vorrangig zu erwerben (Vorerwerbsrecht).
- (3) Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den Inhalt des Verpflichtungsgeschäfts den übrigen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Das Vorerwerbsrecht kann von einem Gesellschafter einzeln oder von mehreren Gesellschaftern gemeinsam ausgeübt werden. Die Ausübung des Vorerwerbsrechts muss schriftlich gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter erfolgen.
- (5) Das Vorerwerbsrecht kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen (Erklärungsfrist), nach dem der Inhalt des Verpflichtungsgeschäfts allen übrigen Gesellschaftern mitgeteilt wurde, ausgeübt werden.
- (6) Sollten mehrere Gesellschafter das Vorerwerbsrecht durch gemeinsame schriftliche Erklärung ausüben, so sind diese Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital untereinander zum Vorerwerb berechtigt. Das gleiche gilt, wenn mehrere Gesellschafter unabhängig voneinander ihr Vorerwerbsrecht innerhalb der Erklärungsfrist ausüben.
- (7) Wurde das Vorerwerbsrecht ordnungsgemäß ausgeübt, ist der erklärende Gesellschafter verpflichtet, die betroffenen Geschäftsanteile zu den Konditionen des vorher abgeschlossenen Verpflichtungsgeschäfts zu erwerben. Der veräußerungswillige Gesellschafter ist jedoch abweichend davon verpflichtet, eine Ratenzahlung mit einer Laufzeit von bis 3 Jahren zu akzeptieren.
- (8) Handelt es sich bei dem abgeschlossenen Verpflichtungsgeschäft überwiegend um ein einseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft, so gilt Abs.7 mit der Maßgabe, dass für die zu veräußernden Geschäftsanteile deren Verkehrswert zu zahlen sind.
- (9) Handelt es sich bei dem Erwerbswilligen selbst um einen Mitgesellschafter, so führt die Ausübung des Vorerwerbsrechts abweichend von Abs.7 dazu, dass die betroffenen Geschäftsanteile gemeinschaftlich von den erklärenden und den vorerst

erwerbswilligen Gesellschafter im Verhältnis zu ihrer Beteiligung am Stammkapital untereinander erworben werden müssen.

- (10) Sollte innerhalb der Erklärungsfrist von keinem Gesellschafter ein Vorerwerbsrecht ausgeübt werden, so ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, das abgeschlossene Verpflichtungsgeschäft zu erfüllen. Der notwendige Gesellschafterbeschluss gemäß § 16 gilt in diesem Fall als erteilt.

§ 24

Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter und die Geschäftsführer der Gesellschaft unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Handelt es sich bei einem Gesellschafter um eine Personengesellschaft, so gilt das Wettbewerbsverbot auch für dessen Gesellschafter.
- (2) Durch das Wettbewerbsverbot ist es den Gesellschaftern und Geschäftsführern untersagt, innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands für ein Konkurrenzunternehmen zu arbeiten oder in sonstiger Weise für ein solches gegen Entgelt tätig zu werden. Den Gesellschaftern ist es ebenfalls untersagt, ein Konkurrenzunternehmen mit Sitz in Deutschland zu gründen oder Geschäftsanteile eines solchen Unternehmens zu erwerben.
- (3) Als Konkurrenzunternehmen nach Abs.2 gelten alle Unternehmen:
 1. welche Lernmaterialien erstellen, entwickeln oder vertreiben.
 2. welche die Entwicklung und/oder den Vertrieb von Lernsoftware zum Gegenstand haben.
- (4) Für Gesellschafter gilt das Wettbewerbsverbot für die Dauer der Gesellschaft und der damit verbundenen Beteiligung am Stammkapital zzgl. einer Karenzzeit von 2 Jahren nach Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- (5) Für Geschäftsführer, welche nicht Gesellschafter sind, gilt das Wettbewerbsverbot für die Dauer ihrer Geschäftsführertätigkeit zzgl. einer Karenzzeit von 2 Jahren nach Beendigung ihrer Geschäftsführertätigkeit.
- (6) Für jeden Fall einer vom Gesellschafter zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot kann gegen den Zuwiderhandelnden eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50.000,- € durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 75 %. Ein zuwiderhandelnder Gesellschafter ist in diesem Fall nicht stimmberechtigt. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Die konkrete Höhe der Vertragsstrafe wird nach billigem Ermessen festgesetzt.
- (7) Die in Abs.6 genannte Höhe der Vertragsstrafe reduziert sich auf bis zu 1000,- €, wenn es nicht plausibel erscheint, dass der Gesellschaft durch die Zuwiderhandlung ein Schaden entstanden sein könnte oder der Eintritt eines Schadens droht und keine Wiederholungsgefahr besteht.

- (8) Die Erhebung der Rechtsmittel nach § 9 Abs.6 umfasst auch die Möglichkeit die Höhe der festgesetzten Vertragsstrafe gerichtlich in Hinblick auf die Angemessenheit, mögliche Ermessensfehler und Plausibilität der Schadensbewertung und Prognose nach Abs.7 zu überprüfen.
- (9) Gesellschafter und Geschäftsführer können sich durch Gesellschafterbeschluss von dem Wettbewerbsverbot befreien lassen. Die Befreiung ist zu erteilen, wenn ausgehend vom objektiven Tätigkeitsumfang und der Stellung im Konkurrenzunternehmen nicht davon auszugehen ist, dass der vom Wettbewerbsverbot Betroffene an Entwicklungsprozesse zur Erstellung von Lernmaterialien oder Lernsoftware beteiligt ist. In diesem Fall kann die Erteilung der Befreiung jedoch von der Abgabe einer gesonderten schriftlichen Verschwiegenheitserklärung abhängig gemacht werden.

§ 25

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel tritt eine Regelung, welche im Wege einer ergänzende Vertragsauslegung gemäß § 157 BGB ermittelt wird.
- (2) Die in diesem Vertrag aufgeführten Verweisungen zu anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen, dienen dem Rechtsanwender im Zweifel lediglich zur Orientierung. Fehlerhafte Verweisungen sind im Zweifel als Redaktionsversehen einzustufen und lassen den Regelungsgehalt dieses Vertrages unberührt.
- (3) Der Gesellschafter zu 1 und zu 2 tragen alle Kosten, welche mit der Gründung verbunden sind, zu gleichen Teilen.
- (4) Die Gesellschafter und Geschäftsführer sowie sämtliche Mitglieder der nach § 4 Abs.2 gegründeten Organe sind verpflichtet, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Unterschriften

Ort, Datum und Unterschrift

.....
Essen, den

.....
Essen, den

.....
Daniel Roesch (Gesellschafter zu 1)

.....
MAESAI Future Group GbR
(Gesellschafter zu 2)
vertreten durch Dr. Ivana Adams